



Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter Mai 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

das Finanzgericht Düsseldorf begrüßt Sie herzlich zum Newsletter für den Monat Mai 2025!

Dieser enthält neben Nachrichten in eigener Sache u. a. Entscheidungen des Gerichts über die Frage der Steuerpflicht von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen und die Abgrenzung eines privaten Veräußerungsgeschäfts von einer Übertragung gegen Versorgungsbezüge bzw. einer gemischten Schenkung.

Viel Spaß bei der Lektüre.

Zur Abgrenzung zwischen einem privaten Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG und einem erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. einer gemischten Schenkung

Der 10. Senat hatte darüber zu entscheiden, ob eine Klägerin Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft erzielte – in Abgrenzung zu einem nichtsteuerbaren erbrechtlichen Vorgang sowie einer gemischten Schenkung.

Die Klägerin und ihre Mutter sind Erben des verstorbenen Vaters der Klägerin. Zwischen der Klägerin und der Mutter wurden Vereinbarungen getroffen, wonach der Klägerin ein Pflichtteilsanspruch in bestimmter Höhe zustand. Zwischenzeitlich wurde die Mutter aufgrund einer Demenzerkrankung in einem Heim untergebracht. Die Kosten dafür übernahm letztlich die Klägerin.

Die Klägerin erwarb von der Mutter ein bebautes Grundstück, das nach Einholung eines Sachverständigengutachtens (lediglich) einen Verkehrswert von EUR 52.000 gehabt habe. Zwei Jahre später veräußerte sie es für EUR 160.000 weiter.

Das beklagte Finanzamt war der Auffassung, dass ein Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 108.000 als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern sei.

Die Klägerin meinte dagegen, dass es sich bei dem Grundstückserwerb um einen nichteinkommensteuerbaren erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter handele. Denn im Zeitpunkt der Grundbesitzübertragung sei nicht absehbar gewesen, für welchen Zeitraum die Kostenübernahme für die Mutter der Klägerin noch andauern werde. Deshalb habe die Klägerin durch den Grundstückserwerb die rechtliche Stellung des früheren Anschaffungsvorgangs der Mutter der Klägerin fortgesetzt. Hilfsweise handele es sich um eine gemischte Schenkung, insbesondere da die damalige Bewertung offensichtlich grob fehlerhaft zu niedrig erfolgt sei. Bei Aufteilung des Anschaffungsvorgangs in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil sei der unentgeltlich erworbene Anteil nicht

steuerbar und der entgeltliche Teil im konkreten Fall mit einem Gewinn von EUR 0 zu bemessen.

Der 10. Senat wies die Klage mit Urteil vom 8. April 2025 (10 K 245/22 E) ab. Bei Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere des Übertragungsvertrags, seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin ihrer Mutter eine auf ihre Versorgung gerichtete Zusage für die Übertragung des streitgegenständlichen Grundbesitzes gemacht haben könnte. Vielmehr liege eine (teilweise) Erfüllung der erbrechtlichen Forderung der Klägerin gegenüber ihre Mutter vor. Auch eine gemischte Schenkung sei zu verneinen. Es könne nicht festgestellt werden, dass eine (teilweise) unentgeltliche Übertragung subjektiv gewollt gewesen sei.

Die Entscheidung, zu der der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof nicht zugelassen hat, war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Weitere Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer/gesonderte Feststellung der Steuerpflicht von Zinsen aus Kapitallebensversicherungen

Keine Steuerfreiheit von Zinsen aus einer Lebensversicherung, wenn diese der Sicherung eines Darlehens dient, dessen Finanzierungskosten Werbungskosten sind ([10 K 492/22 F](#))

Kindergeld

Eine im Rahmen einer Volontärstätigkeit bei einem Verlag gezahlte Ausbildungsvergütung, die aufgrund ihrer Höhe die Deckung des Lebensunterhalts des Kindes gewährleisten kann, hindert die Annahme, dass diese Tätigkeit Teil einer Berufsausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG ist ([7 K 2643/19 Kg](#))

Neuer Kollege am Finanzgericht Düsseldorf

Am 24. April 2025 erhielt Herr Dr. Jan Magnus Neudenberger seine Ernennungsurkunde zum Richter auf Probe vom Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner. Mit Wirkung zum 1. Mai 2025 hat er seine richterliche Tätigkeit im mit der Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Ertragsteuerrechts und der Abgabenordnung befassten 12. Senat aufgenommen.



*Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Jan Neudenberger, Dr. Klaus J. Wagner
Quelle: Justiz NRW*

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Steuerrecht und Gesellschaftsrecht an der Universität Passau war er dort seit September 2013 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Finanz- und Steuerrecht, tätig. Dort begann er während dieser Zeit ein von Prof. Dr. Rainer Wernsmann betreutes Promotionsvorhaben zu einem gesellschaftsrechtlichen Thema, das er im Jahr 2021 abschloss. Nach erfolgreichem Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens arbeitete Herr Dr. Neudenberger als Rechtsanwalt zunächst in einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich des Insolvenz- und Gesellschaftsrechts und seit Anfang 2021 in einer steuerrechtlich ausgerichteten Großkanzlei.

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21 40227
Düsseldorf Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de